

Rechtsvorschriften rund um Igelschutz und Igelhilfe

zusammengestellt von Ulli Seewald



www.pro-igel.de

1	Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz	2
2	Auszug aus dem Tierschutzgesetz	3
3	Auszug aus dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln	4
4	Auszug aus der Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken	6
5	Auszug aus dem Säugetiergutachten 2014	6



4

Alle Merkblätter der Reihe IGELWISSEN kompakt 4:

- 4.1 Wildtier Igel
- 4.2 Gefahr erkannt – Gefahr gebannt
- 4.3 Unterschlüpfte und Futterhäuser für Igel im Garten
- 4.4 Pflege hilfsbedürftiger Igel
- 4.5 Ernährung hilfsbedürftiger Igel
- 4.6 Aufzucht verwaister Igelsäuglinge
- 4.7 Hilfsbedürftige Jungigel im Herbst
- 4.8 Winterschlaf in menschlicher Obhut
- 4.9 Auswilderung von Igelpfleglingen
- 4.10 Rechtsvorschriften rund um Igelschutz und Igelhilfe



Wer sich für Igelschutz und Igelpflege engagieren möchte, muss die einschlägigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland beachten. In diesem Merkblatt sind

Auszüge der für die Igelhilfe am häufigsten relevanten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zusammengestellt, ergänzt durch Verweise auf die vollständigen Quellen im Internet.

1 Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

[Vollzitat: „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist“]

Abschnitt 3 | Besonderer Artenschutz

■ § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten [...] während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, [...] Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören [...],
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]

(= Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere [...] der besonders geschützten Arten [...]
 - b [...] zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden [...]
 (= Vermarktungsverbote)

■ § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(5) Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können.

Vollständiger Gesetzestext sowie ggf. weitere Aktualisierungen siehe unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Aktuelle Version zum Download siehe unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf

2 Auszug aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG)

[Vollzitat: „Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist“]

Erster Abschnitt – Grundsatz

■ § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt - Tierhaltung

■ § 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

■ § 2a

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit [...] der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren [...],
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten, [...]

■ § 3

Es ist verboten,

3. ein [...] in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
4. ein [...] aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur aussetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepasst ist; [...]

Siebenter Abschnitt - Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren**■ § 11**

(1) Wer

[...]

3. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten, will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Vollständiger Gesetzestext sowie ggf. weitere Aktualisierungen siehe unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Aktuelle Version zum Download siehe unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tierschg/gesamt.pdf>

3 Auszug aus dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG)

[Vollzitat: „Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist“]

■ § 43 Apothekenpflicht, Inverkehrbringen durch Tierärzte

(4) Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 dürfen ferner im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke durch Tierärzte an Halter der von ihnen behandelten Tiere abgegeben und zu diesem Zweck vorrätig gehalten werden. Dies gilt auch für die Abgabe von Arzneimitteln zur Durchführung tierärztlich gebotener und tierärztlich kontrollierter krankheitsvorbeugender Maßnahmen bei Tieren, wobei der Umfang der Abgabe den auf Grund tierärztlicher Indikation festgestellten Bedarf nicht überschreiten darf. [...].

(5) Zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, dürfen an den Tierhalter [...] nur in der Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke oder durch den Tierarzt ausgehändigt

werden. [...] Ferner dürfen in Satz 3 bezeichnete Arzneimittel im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke im Einzelfall in einer für eine kurzfristige Weiterbehandlung notwendigen Menge für vom Tierarzt behandelte Einzeltiere im Wege des Versandes abgegeben werden. Sonstige Vorschriften über die Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte nach diesem Gesetz und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken bleiben unberührt.

■ § 56a Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte

(1) Der Tierarzt darf für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebene Arzneimittel dem Tierhalter vorbehaltlich besonderer Bestimmungen ... verschreiben oder an diesen nur abgeben, wenn

1. sie für die von ihm behandelten Tiere bestimmt sind,
[...]
4. ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft gerechtfertigt ist, um das Behandlungsziel in dem betreffenden Fall zu erreichen, und
[...]

(2) Soweit die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ansonsten ernstlich gefährdet wäre und eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit [...] nicht zu befürchten ist, darf der Tierarzt bei Einzeltieren [...] zugelassene oder von der Zulassung freigestellte Arzneimittel verschreiben, anwenden oder abgeben:

1. soweit für die Behandlung ein zugelassenes Arzneimittel für die betreffende Tierart und das betreffende Anwendungsgebiet nicht zur Verfügung steht, ein Arzneimittel mit der Zulassung für die betreffende Tierart und ein anderes Anwendungsgebiet
2. soweit ein nach Nummer 1 geeignetes Arzneimittel für die betreffende Tierart nicht zur Verfügung steht, ein für eine andere Tierart zugelassenes Arzneimittel;
3. soweit ein nach Nummer 2 geeignetes Arzneimittel nicht zur Verfügung steht, ein zur Anwendung beim Menschen zugelassenes Arzneimittel...

■ § 57a Anwendung durch Tierhalter

Tierhalter und andere Personen, die nicht Tierärzte sind, dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Tieren nur anwenden, soweit die Arzneimittel von dem Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind, bei dem sich die Tiere in Behandlung befinden.

Vollständiger Gesetzestext sowie ggf. weitere Aktualisierungen siehe unter:
<http://www.gesetze-im-internet.de/>
Aktuelle Version zum Download siehe unter:
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/amg_1976/gesamt.pdf

4 Auszug aus der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)

[Vollzitat: „Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1760)“]

■ § 12 Abgabe der Arzneimittel an Tierhalter durch Tierärzte

(1) Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebene Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten oder auf Grund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind, dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren oder Tierbeständen abgegeben werden.

(2) Eine Behandlung im Sinne des Absatzes 1 schließt insbesondere ein, dass nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft

[...]

2. die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert werden.

Vollständiger Gesetzestext sowie ggf. weitere Aktualisierungen siehe unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Aktuelle Version zum Download siehe unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/t_hav/gesamt.pdf

5 Auszug aus dem Säugetiergutachten 2014

[Vollzitat: „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7. Mai 2014. Hrsg. vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Tierschutzreferat.]

Das Gutachten [...] gibt eine Orientierungshilfe für die Auslegung der allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes.

[...]

I Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze

2. Der Anwendungsbereich dieses Gutachtens umfasst grundsätzlich die Haltung aller im Gutachten behandelten Säugetiere wildlebender Arten [...]

[...]

8. Im Gutachten sind die Haltungsbedingungen für Säugetiere dargestellt, die erfahrungsgemäß in Haltungen im Sinne von Ziffer 2 gehalten werden. Das

Gutachten gilt entsprechend für nicht darin genannte Arten, soweit die Vergleichbarkeit hinsichtlich der Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung ... wissenschaftlich ausreichend gesichert ist.

In allen übrigen Fällen sind die Anforderungen im Einzelfall nach wissenschaftlichen Maßstäben festzulegen. Ggf. sollte ein Sachverständiger zur Beratung herangezogen werden.

II Allgemeine und tiermedizinische Anforderungen

1 Gehegeanforderungen

1.4 Quarantänegehege und -anlagen sowie Haltungen zur tiermedizinischen Betreuung von Tieren, in denen die Tiere unter dauernder veterinärmedizinischer Aufsicht stehen, sind Einrichtungen einer vorübergehenden Unterbringung und dürfen daher von den Mindestanforderungen abweichen.

1.5 Pflege- und Aufnahmestationen z.B. in Zoos, Artenschutzeinrichtungen oder Tierheimen, die die Mindestanforderungen nicht vollumfänglich erfüllen, dürfen bis zu drei Monate für die Haltung von Tieren verwendet werden. Eine länger als drei Monate dauernde Unterbringung [...] bedarf der Begründung [...]

[...]

2 Haltungsansprüche

2.1 Tiere sind so zu halten, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird. Die Haltung orientiert sich an den natürlichen Lebensbedingungen, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen [...]

2.2 Bei allen Arten sind die spezifischen Anforderungen an Ernährung, Sozialstruktur, Klima [...] zu erfüllen.

[...]

3 Fütterung / Ernährung

3.1 Zur Tierhaltung gehört eine gesunde, auf die jeweilige Tierart abgestimmte Ernährung.

3.2 Um Fehlernährung vorzubeugen, sind auf der Grundlage aktueller ernährungsphysiologischer Erkenntnisse [...] ausgewogene Futterpläne zu erstellen.

3.3 Bei der Fütterung/Nahrungsaufnahme sind neben den ernährungsphysiologischen Ansprüchen auch die artspezifischen Verhaltensbedürfnisse [...] zu berücksichtigen.

3.4 Der Ernährungszustand der Tiere ist regelmäßig zu überprüfen. Im Bedarfsfall sollen die Futtergaben bzw. Futteraufnahme erfasst werden.

3.5 Die Deckung des Flüssigkeitsbedarfes (Menge und Qualität) muss grundsätzlich – unabhängig von der Haltungsform – ständig gewährleistet sein.

[...]

5 Anforderungen an die Pflege und tiermedizinische Betreuung

- 5.1 Die Haltung von Säugetieren darf nur durch Personen erfolgen, die hierfür die notwendige Sachkunde besitzen. Diese sollte durch Fort- und Weiterbildung auf aktuellem Stand gehalten werden und neuen Entwicklungen Rechnung tragen, [...]
- 5.2 Zur Betreuung und Pflege müssen sachkundige Personen, welche mit den speziellen Bedürfnissen der gehaltenen Tierarten vertraut sind, in ausreichender Zahl vorhanden [...] sein.
[...]
- 5.14 Grundsätzlich soll von den Haltern [...] eine [...] Dokumentation zur Betreuung und Pflege vorgehalten werden.
[...]

IV Spezielle Anforderungen

17 Igelartige (Erinaceomorpha)

17.1 Gehegeanforderungen

[...]

Raumbedarf:

Außengehege: Sofern vorhanden, gleiche Maße wie Innengehege.

Innengehege: Für 1 – 2 Tiere 2 m² für jedes weitere Tier 1,5 m² mehr. Größere Flächen, ggf. als Auslauf, sind wünschenswert.

[...]

17.3 Haltungsansprüche

Sozialgefüge/Vergesellschaftung: Igel sind Einzelgänger.

[...]

Vollständiger Text des Säugetier-Gutachtens 2014 siehe unter:
http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/HaltungSaeugetiere.html

Impressum

© 2016 Pro Igel e.V., Lindau/B.
1. Aufl. 2016 – aktualisierter Nachdruck 2018,
Stand April 2018
ISBN 978-3-940377-14-2 (Gesamtwerk)
Bildnachweis: A. u. F. Calov, Cottbus: 1
Redaktion: Ulli Seewald, Münster/Westf.

Satz: Pamela Kröhl, Niestetal;
Ulli Seewald, Münster/Westf.

Druck und Bindung: Häuser KG, Köln
Zuschriften an: Pro Igel e.V.,
E-Mail: redaktion@pro-igel.de

Aktuelle Informationen im Internet
unter www.pro-igel.de